

An das Bürgermeisteramt: **Gemeinde Spechbach**

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (nach § 2 Abs. 2 LGastG)

Die Anzeige hat grundsätzlich zwei Wochen vor dem geplanten vorübergehenden Betrieb zu erfolgen. Es muss außerdem ein besonderer Anlass vorliegen. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes erhoben und sind zur Bearbeitung erforderlich.

Name des Veranstalters (bei jur. Personen bzw. Vereinen auch Vertretungsberechtigte/r):

.....

Ladungsfähige **Anschrift**:

.....

Ansprechpartner/verantwortliche Person während der Veranstaltung (mit Anschrift/Tel.Nr./E-Mail Adresse):

.....

.....

.....

Aus welchem **besonderen Anlass** ist der vorübergehende Gaststättenbetrieb geplant?

.....

Veranstaltungs-/Betriebsort Anschrift:

.....

Saal/Halle/Zelt/im Freien/Privatgelände/öffentliche Straße/Platz/Gehweg o.ä.?

.....

Wirtschaftsfläche in qm:

.....

Betriebszeiten (Datum und Uhrzeiten, von-bis):

.....
.....

Was soll angeboten werden (Speisen, Getränke, auch Alkohol?):

.....

Sonstige **Besonderheiten** (z.B. geplante Musikdarbietungen, wenn ja welche):

.....
.....

Datum: _____ Unterschrift des Veranstalters: _____

Vermerk des Bürgermeisteramtes:

Datum des Eingangs:

Az.

Hinweise/Bemerkungen:

Datum/Unterschrift Sachbearbeitung:

Nachricht hiervon erhalten:

Finanzamt (Sinsheim)

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Veterinäramt u. Verbraucherschutz

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gewerbeamt

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht u. Umweltschutz

Polizei (Neckargemünd)